

Gewercken Lehnschafften / Lehn vnd örter zu
 bawen annemen / vnd diese nennet man Lehn=
 heuer / die dritten seynd die / so von den Lehnheu=
 ern wiederumb Lehn vnd Lehnschafften anne=
 men / vnd also fortan / die mögen affter Gewer=
 cken genennet werden / diese Gewercken alle ha=
 ben ihren Namen von stetten würcken vnd baw=
 en / daß sie in den bürger treiben / darvon wir her=
 nach von Lehnschafften mehr vnd klärer sagen
 wollen.

Das Vierzehende Capittel.

De Procuratoribus.

Von den Procuratorn oder An=
 wälten der Gewercken.

Procuratores, Vorsprecher / oder
 Anwaldt der Gewercken seynd die/
 so frembde hendel / aus befehl ihrer
 Herrn zu handeln / gutwillig auff
 sich nehmen / vnd diese seynd zwey=
 erley / die ersten ober die Bergtheil / die andern
 ober die Bergkost derselbigen theil bestellet. Die
 ober die Bergtheil bestellet seyn / die sollen ober
 ihrer Herrn Bergtheil vollkommenen Gewalt
 haben / darmit zu thun vnd zulassen in allermas=
 sen / wie Herrn selbst thun möchten / wenn sie
 vorhanden weren.

Anwaldt ober
 die Bergtheil.

Vnd